

Bekanntmachung und gleichzeitige Anhörung

über beabsichtigte Vorarbeiten zur Vorbereitung der Planung und der Baudurchführung für das Vorhaben

VKE E023; Neubau der A98 Abschnitt 5, Karsau/Minseln bis Schwörstadt

auf Grundstücken im Bereich der Gemarkungen *Schwörstadt*

Die Bundesrepublik Deutschland, endvertreten durch Die Autobahn GmbH des Bundes, Niederlassung Südwest in Stuttgart, plant der Neubau der A98 Abschnitt 5 zwischen Karsau/Minseln und Schwörstadt. Mit der Planung und Realisierung der Maßnahme ist die Deutsche Einheit Fernstraßenplanungs- und -bau GmbH (kurz: DEGES), Zimmerstraße 54, 10117 Berlin, beauftragt.

Zur Vorbereitung sind planungsbegleitende Vermessungsarbeiten in der Zeit von 01. August bis 30 November 2025 durchzuführen.

Folgende Grundstücke sind betroffen:

Gemeinde Schwörstadt

Gemarkung Schwörstadt

5001/1, 1803/2, 1803/8, 1803, 1803/1, 1465, 1467, 1568, 1469, 1468, 1443, 1461, 1462, 1463, 1441, 1442, 1418, 1416, 1415, 1412, 1414, 1740, 1734, 1732, 1735, 1729, 1730, 1731, 1728, 1727, 1726, 1724, 1716, 1717, 1714, 1715, 1712, 1713, 1702, 78, 1648, 1650, 1643, 1644, 1645, 1641, 1642, 1623, 1624, 1625, 1626, 1630, 1630/1, 3175, 3175/1, 1628, 1629, 3158, 1630, 3101/1, 3102, 3157, 3160, 3162, 3221, 3159, 3165, 3166, 3172, 3193, 3171, 3120, 3206, 3207, 3120, 3167, 3223, 3222, 3229/1, 3228, 3120, 3208, 3209, 3210, 3247, 3232

in der Zeit vom

01. August 2025 bis zum 30. November 2025

Folgende Arbeiten sollen durchgeführt werden:

Im Planungsbereich der A98 Abschnitt 5 wird ein geodätisches Festpunktfeld eingerichtet. Das Festpunktfeld dient der hochpräzisen geodätischen Orientierung und bildet die Grundlage für alle nachfolgenden Vermessung im Projektgebiet. Es umfasst die dauerhafte Kennzeichnung von Festpunkten sowie deren vermessungstechnischen Bestimmung und Dokumentation. Die Arbeiten werden von einem beauftragten Vermessungsbüro durchgeführt.

Da die genannten Arbeiten im öffentlichen Interesse liegen und für die spätere Durchführung der geplanten Maßnahmen unabdingbar sind, sind die Grundstückseigentümer sowie die Nutzungsberechtigten aufgrund von § 16a Abs. 1 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) verpflichtet, die Durchführung dieser Arbeiten zu



dulden. Die Arbeiten können auch durch Beauftragte der Autobahn GmbH des Bundes durchgeführt werden. Etwaige unmittelbare Vermögensnachteile, die durch diese Arbeiten entstehen sollten, werden angemessen in Geld entschädigt.

Durch die Vorarbeiten wird noch nicht über die Zulassung und die Ausführung des geplanten Straßenbauvorhabens entschieden.

Die Arbeiten werden durch Beauftragte der DEGES durchgeführt.

Den von den geplanten Vorarbeiten betroffenen Grundstückseigentümern oder Nutzungsberechtigten wird hiermit Gelegenheit zur Stellungnahme zu den geplanten Vorarbeiten bis zum **31.07.2025** gegeben. Sofern gegen die beabsichtigten Vorarbeiten, ggf. auch bezüglich des geplanten Zeitraumes, Einwände bestehen, bitten wir um eine ausdrückliche schriftliche Mitteilung innerhalb der genannten Frist an

**Die Autobahn GmbH des Bundes
Abteilung A 4 – Vermessung, Geo- und Bestandsdaten
Augsburger Str. 748
70329 Stuttgart**

Wir weisen darauf hin, dass die gesetzliche Duldungspflicht im Falle eines fehlenden Einverständnisses zwangsweise durchgesetzt werden kann.